

betrifft sicherheit

Informationen der Berufsgenossenschaft der
Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft



Abwassertechnische Anlagen



BGFW

Berufsgenossenschaft
der Gas-, Fernwärme-
und Wasserwirtschaft

- Seite 2** Vorstand und Vertreterversammlung zu Gast in Kiel – Eigenständigkeit wahren - Kooperation verstärken
- Seite 4** Ärztlicher Rat - Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Bereich der Versorgungswirtschaft
- Seite 5** kurz berichtet
- Seite 7** bsg-urteile
- Seite 8** Ärztliche Schweigepflicht - Worüber darf der Arzt reden
- Seite 9** Neuer Begriff * Neue Pflicht * Neue Chance - Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Seite 10** Bandscheibenvorfall und Sehnenriss: Bei der Arbeit passiert - und trotzdem kein Arbeitsunfall
- Seite 12** Abwassertechnische Anlagen
- Seite 14** Gefährdung in Abwasserbehandlungsanlagen
- Seite 16** Schwimmbeckenreinigung - Eine etwas andere Reinigungsmethode
- Seite 18** Stadtwerke Witten - Aktionstag gegen Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch
- Seite 19** Neue Seminare für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte - Fachseminare „Lärm“ und „Beleuchtung“
- Seite 20** Neu: Die TRBS 2111 - Mechanische Gefährdungen
- Seite 21** Neue BG-Regel (BGR 236) - "Rohrleitungsbauarbeiten BGV C6 außer Kraft
- Seite 22** BG/DVR-Schwerpunktaktion - "Raser kommen nicht an"
- Seite 23** Bedeutung von Arbeitsplatzgrenzwerten nach der neuen Gefahrstoffverordnung

betrifft **sicherheit**

Informationen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.

betrifft sicherheit, Ausgabe 2/2006, 35. Jahrgang

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf, Ruf 0211-9335-0. Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Direktor Axel Apsel. Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet. Verlag und Anzeigen: Vereinigte Verlagsbetriebe GmbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg. Gestaltung: Christian Beck. Abbildungen, Darstellungen, Fotos: DVR, Bonn, HVBG, St. Augustin, wdv OHG, Bad Homburg sowie die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Düsseldorf. Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag enthalten.

Vorstand und Vertreterversammlung zu Gast in Kiel Eigenständigkeit wahren - Kooperation verstärken

Kiel, Sitz der Landesregierung und Schleswig-Holsteins wichtigstes Dienstleistungs- und Bildungszentrum, ist ein gutes Beispiel für den technologischen und strukturellen Wandel in unserer Gesellschaft. Wenn auch die Werften, die Kieler Förde und die großen Passagierfähren aus Norwegen und Schweden, die im Herzen der Stadt anlegen, das Gesicht Kiels prägen, arbeiten inzwischen doch fast dreiviertel aller Beschäftigten im Dienstleistungs- und Bildungsbereich.

Reformprozess

Geprägt von den strukturellen Veränderungen, insbesondere in der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft Deutschlands, waren die Tagesordnungen von Vorstand und Vertreterversammlung. Der bereits vor Jahren eingeleitete intern gesteuerte Reformprozess verläuft erfolgreich, hat zu einer vorzeigbaren Verschlingung der berufsgenossenschaftlichen Organisation geführt und lässt weitere bemerkenswerte Erfolge erwarten. Dennoch wurden, initiiert von staatlicher Seite, Gutachten zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung erstellt. Zwar bescheinigen die Gutachter der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, sie erfülle ihre Aufgaben immer noch erfolgreich, dennoch sei eine umfassende Neuorganisation erforderlich. Es wird ein zentraler Unfallversicherungsträger vorgeschlagen, der sowohl die jetzigen gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch die öffentlichen Unfallversicherungsträger umfasst. Das eine solche Mammutbehörde an Ineffizienz leiden würde, räumen selbst die Gutachter ein. Beispiele aus anderen Berei-

chen, etwa den Arbeitsagenturen, deuten ebenfalls darauf hin. Mit der Unterstützung durch die Bundesländer, die mit dem Zentralisierungsmodell ihren Einfluss auf die Unfallversicherungsträger weitgehend einbüßen würden, ist nicht zu rechnen.

Wohl aus diesen Gründen haben die Gutachter (Rürup/Steinmeyer) ein „Konkordanzmodell“ entworfen, mit einer deutlich reduzierten Zahl von Unfallversicherungsträgern. Es sieht im öffentlichen Bereich sechs landesbezogene und einen bundesmittelbaren Träger vor und drei (bis maximal sechs) gewerbliche Berufsgenossenschaften. Diese neuen Träger sollen einem Dachverband mit erweiterten Aufgaben untergeordnet werden.

In einem weiteren Gutachten (Roland Berger) wird von der „forcierten Optimierung des Status Quo“ gesprochen. In diesem Gutachten, das als Varianten auch die Zentralisierung oder Regionalisierung beschreibt, ist eine gewisse Orientierung an den bereits auf den Weg gebrachten Reformen der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu finden. Beide Gutachten fließen in die Arbeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, in der das in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Reformprojekt vorbereitet wird.

Vorstand und Vertreterversammlung der BGFW halten an den Zielen der „Erfurter Erklärung“ fest. Bereits im April 2004 wurde die Bildung eines Unfallversicherungsträgers vorgeschlagen, der den heutigen Strukturen entsprechend die Unternehmen der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft umfasst. Sowohl das Konkordanzmodell als auch die forcierte Optimierung des Status





Quo sprechen nicht gegen die Ziele der Erfurter Erklärung. Inzwischen werden Lösungsmöglichkeiten, insbesondere für die Problematik um die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit, die sich aus dem Zusammenwachsen der Gas- und Wasserversorgung mit der Stromverteilung ergibt, auch in Arbeitskreisen der betroffenen Unternehmen diskutiert.

Den Wandel selbst gestalten

Vorstand und Vertreterversammlung der BGFW begrüßen die gemeinsame Erklärung der gewerblichen Berufsgenossenschaften,



der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen der öffentlichen Hand. Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat diesem Papier inzwischen ebenfalls zugestimmt. Als entscheidendes Strukturmerkmal wird in der Erklärung das Branchenprinzip hervorgehoben. Auch bei einer weiteren deutlichen Reduzierung der Zahl der Unfallversicherungsträger haben sich diese dem Branchenprinzip unterzuordnen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erteilen in der Erklärung einer zentralisierten oder regionalisierten Unfallversicherung eine klare Absage. Die Organisation muss den Prinzipien der Unfallversicherung folgen und nicht umgekehrt.

Katasterabgrenzungen

Eine Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und der BGFW wird in Kürze wirksam werden und zu einer deutlichen Redu-

zierung von Problemfällen beitragen. Im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen sollen zunächst auf Verwaltungsebene und im Einzelfall unter Einbeziehung der Selbstverwaltung Lösungen gefunden werden. Im Vordergrund stehen dabei die besonderen betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernisse. Zusätzliche Belastungen für die Unternehmen dürfen nicht entstehen.

Beiträge

Die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden nachträglich über ein Umlageverfahren finanziert. Der Beitragsfuß, der in Verbindung mit der Gefahrklasse und der Lohn-



summe den zu zahlenden Beitrag eines Unternehmens bestimmt, wird anhand der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres jährlich neu festgestellt. Für 2005 beträgt der Beitragsfuß 0,269 Euro je 100 Beitragseinheiten. Es ergeben sich Beiträge zwischen 0,2152 Euro je 100 Euro Entgelt für kaufmännische Mitarbeiter und 1,6947 Euro im Abwasserbereich. Unverändert besteht die Möglichkeit eines nachträglichen 25-prozentigen Beitragsnachlasses, so dass diese Beträge auf 0,1614 Euro bzw. 1,271 Euro sinken können. Der durchschnittliche effektiv zu zahlende Beitrag je 100 Entgelt beträgt 0,715 Euro. Der Mindestbeitrag, den Kleinstunternehmen unabhängig von den bezahlten Entgelten aufzubringen haben, beträgt unverändert 50 Euro für 2005.

Ausgleichslast

Eine gesetzliche Modifizierung der Lastenausgleichsregelung erweitert den Kreis der ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften: Wie im Vorjahr sind die Bergbau-BG und die BG BAU Nutznießer der Regelungen und zusätzlich die SteinbruchBG und die Hütten und WalzwerksBG. Die gesamte aufzubringende Ausgleichslast erhöht sich um 32,6 Prozent von rund 440 Millionen Euro auf über 583 Millionen Euro. Überproportional steigt der Anteil der BGFW wegen der positiven Entgeltentwicklung. Während die beitragspflichtigen Entgelte aller Berufsgenossenschaften um 0,88 Prozent gesunken sind, verzeichnet die BGFW eine Zunahme um 2,39 Prozent. Aufzubringen sind von den Mitgliedern der BGFW 7.356.000 Euro. Daraus folgt ein

Anteil von 0,135 Euro je 100 Euro Entgelt, das die Jahresentgeltsumme von 174.000 Euro übersteigt.

Insolvenzgeld

Eine weitere Fremdlast stellt für die gewerblichen Berufsgenossenschaften das Insolvenzgeld dar. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben fungieren die Berufsgenossenschaften als Inkassostelle für die Bundesagentur für Arbeit. Auf die Höhe dieser Zahlungen hat die BGFW keinen Einfluss. Zwar bewegt sich der aufzubringende Betrag noch auf hohem Niveau, die günstige Entwicklung, die sich schon in den Vorjahren gezeigt hat, setzt sicher aber fort. Der Anteil, den die zahlungspflichtigen Mitglieder der BGFW für das Geschäftsjahr 2005 aufzubringen haben, beträgt 0,22 Euro je 100 Euro Entgelt (im Vorjahr 0,245 Euro).

Ärztlicher Rat: Vogelgrippe

Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Bereich der Versorgungswirtschaft

Im Zuständigkeitsbereich der BGFW kann es zu Kontakt mit erkrankten Tieren, insbesondere von Wildvögeln, im Forstbereich, im Uferbereich von Teichen, Stauseen und fließenden Gewässern kommen.

Ein besonders enger Kontakt liegt bei Tätigkeiten wie dem Einsammeln einzelner toter Tiere im Allgemeinen nicht vor.

Arbeitsplätze und Arbeiten wie auf Geflügelfarmen, bei denen ganze Bestände infizierter Tiere gekeult werden müssen, gibt es in der Versorgungswirtschaft nicht.

Zur Auflistung geeigneter Schutzausrüstung in den Sicherheitshinweisen der Spitzenverbände ist als Atemschutz eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder FFP3 möglichst mit Rundum-Dichtlippe ausreichend (s. Abb.). Belüftete Hauben sind für o. g. Tätigkeiten nicht erforderlich.



Partikelfiltrierende Halbmaske (FFP 3) mit Rundum-Dichtlippe

Schutz von Beschäftigten vor der Vogelgrippe

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung geben Sicherheitshinweise

Angesichts der ersten Fälle von Vogelgrippe in Deutschland weisen die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung auf Schutzmaßnahmen für betroffene Beschäftigte hin.

Ein Infektionsrisiko besteht vor allem für Personen, die potenziell an der Vogelgrippe verendete Tiere einsammeln und zur Untersuchung ins Labor bringen. Gefährdet sind außerdem Tierärzte, Feuerwehrleute, die Mitarbeiter von Landesveterinärämtern sowie Personal in der Tierbeseitigung. Für die Allgemeinbevölkerung wird derzeit ein Risiko ausgeschlossen.

Da jeglicher Kontakt mit verdächtigem Geflügel zu vermeiden ist, müssen die betroffenen Mitarbeiter geeignete Schutzausrüstungen tragen. Gemäß Beschluss 608 des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe gehören dazu:

- ▶ körperbedeckende Arbeitskleidung (Einmalschutzanzüge), möglichst mit Kapuze (die Haare vollständig abdeckende Kopfbedeckung),
- ▶ desinfizierbare Stiefel (Gummistiefel),
- ▶ flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Schutzhandschuhe,
- ▶ Augen- bzw. Gesichtsschutz,

▶ bei engem Tierkontakt ein Partikelfiltergerät mit Gebläse TM2P bzw. TM3P, eine Atemschutzhaube TH2P oder TH3P mit Warneinrichtung oder eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP 3 mit Ausatemventil.

Alternativ kann auch ein belüfteter Staubschutzanzug vom Typ 5 oder ein Kontaminationsschutzanzug eingesetzt werden.

Bei allen eingesetzten persönlichen Schutzausrüstungen sollte darauf geachtet werden, dass diese bauartgeprüft sind (erkennbar am CE-Zeichen).

Gefährdete Personen sollten eine belüftete Haube oder eine Schutzmaske tragen, um keine krankheitserregenden Partikel einzuatmen. Ein Mund-Nasen-Schutz – auch als OP-Maske bekannt – reicht hierzu in der Regel nicht. Dies geht aus einer aktuellen Untersuchung des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BGIA) hervor. Zum Schutz vor luftübertragenen Infektionskrankheiten sollte man daher immer nach der Atemschutzgerätenorm DIN EN 149 bewertete Masken verwenden.

Für Laborpersonal gelten dagegen andere Schutzmaßnahmen. Diese sind in der Tech-

nischen Regel für biologische Arbeitsstoffe 100 zusammengefasst.

Informationen über Maßnahmen, die Beschäftigte bei Vogelgrippeverdacht zu ihrem Schutz ergreifen sollten, gibt ein aktuelles Internet-Dossier unter www.hvbg.de.

Quelle: Pressemitteilung der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), des Bun-



desverbands der Unfallkassen (BUK) und des Bundesverbands der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB)

Weitere Hinweise zur Vogelgrippe

Über die Sicherheitshinweise der Spitzenverbände hinaus kann zu den Risiken an Vogelgrippe zu erkranken, Folgendes gesagt werden:

Die seit Ende 2003 in Asien auftretende Form der Vogelgrippe (aviäre Influenza) ist inzwischen in verschiedenen Regionen Europas und auch in Deutschland aufgetreten. Im Gegensatz zu anderen Influenza-A-Viren, die für den Menschen meist harmlose Formen der Vogelgrippe verursachen, kann der neue, äußerst virulente Erreger der Vogelgrippe oder „Geflügelpest“ bei einer Übertragung auf den Menschen eine ernsthafte Erkrankung auslösen, die in vielen Fällen zum Tode führt. Obwohl die Fallzahlen erkrankter Menschen an der neuen Form der Vogelgrippe mit bisher 173 deutlich kleiner ist als z. B. die im Jahr 2003 neu aufgetretene Atemwegserkrankung SARS (mehr als 8000 Fälle), sehen Experten aller Gesundheitsinstitutionen in der neuen Vogelgrippe eine Bedrohung. Sie befürchten, dass durch gleichzeitige Infektion eines Menschen mit einem hoch virulenten aviären Influenzavirus und mit einem der üblicherweise in jedem Winterhalbjahr auftauchenden leicht übertragbaren humanen Influenzaviren ein neues gefährliches Grippevirus entstehen könnte.

Im Internet ist eine Reihe von guten, ausführlichen Informationen zur Vogelgrippe zugänglich.

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE VOGELGRIPPE

(Auszug aus der Linkliste des Hauptverbandes)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

www.baua.de

Friedrich-Loeffler-Institut

www.fli.bund.de

Robert-Koch-Institut

www.rki.de

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

www.verbraucherministerium.de

Bundesverband der Landwirtschafts-BGs

www.LSV.de



DVR begrüßt Initiative des Bundesverkehrsministers

Bußgeldeinnahmen sollen in bundesweite Prävention und Verkehrssicherheitsmaßnahmen fließen

Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee hat im Mai bei der Verkehrsministerkonferenz in Berlin einen Vorschlag für drastische Bußgelderhöhungen bei besonders gefährlichen Delikten im Straßenverkehr eingebracht.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat unterstützt diese Initiative nachdrücklich. „Der Ansatz, gerade ‚notorische Verkehrssünder‘ und ‚Wiederholungstäter‘ besonders empfindlich zu treffen, ist sinnvoll“, kommentierte DVR-Präsident Professor Manfred Bandmann. Einzelne ‚Rowdys‘, die ein faires Miteinander im Straßenverkehr beeinträchtigen und Menschenleben gefährden, müssten starke Sanktionen spüren, um ein Unrechtsbewusstsein zu entwickeln und ihr Verhalten zu ändern. Dies sei im Sinne aller Verkehrsteilnehmer und besonders für schwächere Gruppen wie Kinder, ältere Menschen, Fußgänger und Radfahrer wichtig. Zudem begrüßte der DVR-Präsident außerordentlich, dass die zusätzlichen Bußgeldeinnahmen laut Wunsch des Bundesverkehrsministers in die Unfallprävention bzw. in Verkehrssicherheitsmaßnahmen einfließen sollen. „Die erfolgreiche Verkehrs-

sicherheitsarbeit in Deutschland wird durch ein Zusammenwirken von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglicht“, so Prof. Bandmann. Der bundesweit koordinierende DVR trägt mit seinen rund 250 Mitgliedern seit mehr als 30 Jahren dazu bei. Er arbeitet eng zusammen mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften in der betrieblichen Unfallprävention und gemeinsam mit der regional und lokal vernetzten Deutschen Verkehrswacht, die durch unzählige ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt wird. „Die öffentlichen Haushaltsmittel sind knapp und reichen kaum für die dringend notwendige Erhaltung von Straßen und Verkehrsinfrastruktur. Insofern werden dafür, aber auch für bewährte präventive Aufklärungsmaßnahmen und bundesweite DVR-Zielgruppenprogramme, wie beispielsweise ‚Kind und Verkehr‘, sowie für Maßnahmen in Bezug auf die besonders gefährdeten ‚jungen Fahrer‘ dringend weitere Mittel benötigt“, erläutert Prof. Bandmann.

Gefährlichen "Reiseandenken"

Mediziner raten dringend zu Schutzimpfungen

Bei vielen Deutschen läuft der Countdown bereits. Nur noch wenige Wochen, bis der lang ersehnte und wohl verdiente Sommerurlaub beginnt – und der darf gerne exotisch sein. Immer mehr Menschen zieht es in

ferne Länder, um die Seele baumeln und sich dabei gleichzeitig von fremden Kulturen inspirieren zu lassen. Das Schmökern in Reiseführern steigert die Vorfreude auf das Unbekannte, und enthält auch Vorsorgetipps, die leider immer wieder gerne überlesen werden. Denn in vielen Ländern sind Krankheiten wie Diphtherie, Tetanus (Wundstarrkrampf), Hepatitis A und B, selbst Polio (Kinderlähmung) keine Seltenheit. Gegen zahlreiche Erkrankungen gibt es einen Impfschutz, und die Experten der B·A·D GmbH, einem der führenden Anbieter im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, raten dringend zu dieser Vorbeugung zum Schutz vor unliebsamen „Reiseandenken“.

Schon der kleinste Kratzer kann im schlimmsten Fall böse Folgen haben: Vor Wundstarrkrampf ist man nirgends gefeit – übrigens auch nicht beim Urlaub „auf Balkonen“. Die B·A·D-Mediziner empfehlen des-

BG/DVR-Jahresaktion 2005

Gewinner

Beim Jahrespreisausschreiben „Draengeln?“ haben je einen Picknick-Korb gewonnen:

Helga Libuda, Hattingen,
Andrea Winter, Herbrechtingen-Bolheim
und Norbert Müller, Poppenhausen.

Herzlichen Glückwunsch!

Anzeige

halb die Tetanus-Schutzimpfung, die auch unabhängig von Reiseplänen alle zehn Jahre aufgefrischt werden muss. Sinnvoll erfolgt diese Impfung in Kombination mit dem Schutz vor Diphtherie, einer weltweit verbreiteten Tröpfcheninfektion, die immer



wieder eine besorgniserregende Renaissance erlebt. Verunreinigte Nahrung oder verschmutztes Trinkwasser gelten als Verursacher von Hepatitis A. Auch dagegen steht – wie unter anderem für den Rucksacktouristen gegen Typhus – ein Impfstoff zur Verfügung. Über seine kostenlose Hotline mit der Rufnummer 0800-7 23 38 72 835 bietet das Reisemedizinische Zentrum der

B·A·D Informationen zu Verbreitung von Krankheiten in den verschiedensten Teilen der Welt und die entsprechenden Schutzmaßnahmen an.

Während es dem privaten Urlauber selbst überlassen bleibt, ob er sich vor üblen Reisesmitbringseln schützt oder nicht, gelten für beruflich bedingte Auslandsaufenthalte ganz andere Regeln. Unternehmen, die ihre Mitarbeiter ins Ausland schicken, sind einer berufsgenossenschaftlichen Regelung verpflichtet, die unter anderem Vor- und Nachsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen regelt.

Unterweisen – Informieren – Beraten:

BG-Boulevard auf der Messe "Arbeitsschutz aktuell" mit neuem Konzept

Unter dem Motto der diesjährigen EU-Woche "Starte sicher" präsentieren die Berufsgenossenschaften auf der Messe "Arbeitsschutz aktuell" ein neues Standkonzept. Der gesamte BG-Boulevard steht unter dem gemeinsamen Thema "Unterweisen – Informieren – Beraten". Infomaterialien, Präsentationen und Aktionsprogramme beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit der Unterweisung von neuen

Arbeitnehmern an ihrem Arbeitsplatz. Die betrifft Berufseinsteiger ebenso wie Personen, die das Unternehmen oder auch ihren Arbeitsplatz wechseln und mit neuen Arbeitsverfahren und Umgebungsbedingungen vertraut gemacht werden müssen. Erstmals gibt es im BG-Boulevard eine zentrale Anlaufstelle für Einzelberatungen. Besucher können sich dort anmelden und werden dann auf die jeweiligen Fachleute der einzelnen Berufsgenossenschaften weitervermittelt. Eine zentral angesiedelte Mediathek hält zahlreiche Materialien der teilnehmenden Berufsgenossenschaften zum Thema "Unterweisen – Informieren – Beraten" bereit. Die Messe findet statt vom 27.-29. September 2006 in Karlsruhe.

□ termine

Austellungen, Messen und Tagungen

Arbeitsschutz aktuell 2006

in Karlsruhe

27.-29. September 2006

Hallen 1 und 2, BG-Boulevard in Halle 2
Öffnungszeiten: Mittwoch und Donnerstag 9-17 Uhr, Freitag 9-16 Uhr

Weitere Informationen:

www.arbeitsschutz-aktuell.de

PROJEKT "RADONERHEBUNGSMESSUNGEN IN WASSERWERKEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG"

Auf Initiative des Umweltministeriums Baden-Württemberg wurde das Forschungszentrum Karlsruhe im Rahmen des Projektes "Radonerhebungsmessungen in Wasserwerken in Baden-Württemberg" damit beauftragt, eine landesweite systematische und vergleichbare Erhebung an Arbeitsplätzen in Wasserwerken bezüglich einer möglichen erhöhten Radon-222-Konzentration in der Raumluft durchzuführen. Ziel ist es, bereits vorhandene Daten zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Das Angebot bietet Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg die Gelegenheit, mit geringem Eigenaufwand die Forderungen der Strahlenschutzverordnung von 2001 (StrlSchV) zu erfüllen.

Der vorgenannte Eigenaufwand beschränkt sich auf das Tragen eines Personenexposimeters zur Radonexpositionsbestimmung der betroffenen Beschäftigten beim Aufenthalt in den Hochbehältern und Wasseraufbereitungsanlagen über drei Monate und auf das Auslegen von Ortsdosimetern über zwei Wochen in diesen Bereichen. Die Exposimeter werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nähere Einzelheiten zu diesem Projekt sowie zur Anmeldung sind zu erhalten über das Forschungszentrum Karlsruhe.

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Hauptabteilung Sicherheit -

Geb 123

Radonprojekt

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Siegfried Ugi

Fax: 07247-82-2054

E-mail: ugi.hs.fzk.de

Internet: www.fzk-radon.de

Weitere Kontaktadressen in anderen betroffenen Bundesländern (eine landesweite Erhebung ist hier zum Teil bereits erfolgt):

BAYERN

Bayerisches Landesamt für Umwelt

86177 Augsburg

Telefon: (0821) 9071-0

Fax: (0821) 9071-5556

E-Mail: Poststelle des Landesamtes

Ansprechpartner:

Dr. Simone Körner

Telefon: (0821) 90 71 - 53 34

E-mail: simone.koerner@lfu.bayern.de

Dr. Christiane Reifenhäuser

Telefon: (0821) 90 71 - 52 93

E-mail: christiane.reifenhaeuser@lfu.bayern.de

HESSEN

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Dezernat I5 Strahlenschutz

Rheingaustraße 186

D-65203 Wiesbaden

Telefon: 0611-6939-0

Fax: 0611-6939-555

E-Mail: webmaster@hlug.de

RHEINLAND-PFALZ

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

Telefon 06131 / 60 33-12 63

Fax 06131 / 14 32 96 6

E-Mail: radon@luwg.rlp.de

SACHSEN

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Zur Wetterwarte 11

01109 Dresden

Telefon: +49351 8928-0, Fax: -225

Ansprechpartner für Radon an Arbeitsplätzen:

Fredi Pfeiffer

Telefon: 0351/8928-440

E-Mail: [Fred.Pfeiffer@lfug.smul.sachsen.de](mailto:Fredi.Pfeiffer@lfug.smul.sachsen.de)

„Zwangsmitgliedschaft und Monopol“ der Berufsgenossenschaften?

Die Pflichtmitgliedschaft der Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung verstößt weder gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft noch gegen das Grundgesetz. Das BSG hat sich in seiner Sitzung am 9. Mai 2006 (wiederholt) mit der Vereinbarkeit der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit Verfassungs- und Europarecht auseinandergesetzt.

Das BSG hat sich zu den verfassungsrechtlichen Einwänden sowohl gegen die staatlich organisierte Unfallversicherung als solche, als auch gegen die Rechtsgrundlagen der Veranlagung und der Heranziehung der Unternehmer zu Beiträgen, in früheren Entscheidungen mehrfach geäußert. In dem Urteil vom 11.11.2003 – B 2 U 16/03 R ist im einzelnen begründet worden, dass und warum das System der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Danach kollidiert der Versicherungs- und Beitragszwang in der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht mit den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGVtr) garantierten Grundfreiheiten. Die Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit seien schon deshalb nicht betroffen, weil die Unfallversicherungsträger keine am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Unternehmen im Sinne der Artikel 81, 82 EGVtr seien. Dies hat der Europäische Gerichtshof bereits für das italienische Unfallversicherungssystem entschieden, das mit der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland in den Grundzügen vergleichbar ist. Die zwangsweise Einbeziehung in eine öffentlich-rechtlich organisierte Unfallversicherung verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz. Insbesondere werde dadurch die Freiheit der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung nicht in unerlaubter oder unverhältnismäßiger Weise beschnitten.

BSG-Urteil vom 9. Mai 2006 – B 2 U 34/05 R –

Im Ehrenamt versichert?

Der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige wurde deutlich erweitert. In der gesetzlichen UV ist der Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige unterschiedlich geregelt.

Öffentlich rechtlicher Bereich

Als Faustregel gilt: Personen, die für öffentliche Institutionen ehrenamtlich tätig sind, unterliegen grundsätzlich dem Schutz der gesetzlichen UV. Der Gesetzgeber hat Personen, die für Körperschaften (z. B. für Berufsgenossenschaften) Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für privatrechtli-

che Zusammenschlüsse dieser öffentlichen Träger tätig sind, unter den Schutz der gesetzlichen UV gestellt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften werden den Körperschaften des öffentlichen Rechts im engeren Sinne gleichgestellt. Des weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf ehrenamtlich im Bildungswesen Tätige.

Bürgerschaftlich engagierte und weitere Personen (privatrechtl. Institut.)

Bei Ehrenämtern in privatrechtlichen Vereinigungen entscheidet der Einzelfall. Im Januar 2005 ist ein Gesetz in Kraft getreten, das einer Vielzahl ehrenamtlich Tätiger während ihres Engagements Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen ermöglicht. Der bisher begrenzt bestehende Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige wird deutlich erweitert. So können sich jetzt auch in der Vereinsatzung benannte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen auf schriftlichen Antrag versichern.

Der Begriff Ehrenamt definiert sich wie folgt:

- Freiwillig (d. h. nicht im Rahmen vereinsrechtlicher Verpflichtungen oder Beschäftigungen),
- Unentgeltlich,
- für Andre (die Tätigkeit aus der Allgemeinheit, nicht nur der Organisation nutzen),
- im organisatorischen Rahmen (z. B. dem Rahmen eines Vereins),
- regelmäßig (mindestens einmal monatlich).

Versichert sind alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, also die Teilnahme an Sitzungen oder Tagungen sowie Besprechungen, die damit zusammenhängenden notwendigen Vorbereitungshandlungen sowie erforderlichen Wege von und zu dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Private Erledigungen auf dem Heimweg

Das BSG hat eine jahrzehntelange Rechtsprechung modifiziert: Es geht um die Frage des Versicherungsschutzes im Rahmen von Arbeitswegen, die der Versicherte kurzfristig unterbricht, um persönliche Erledigungen vorzunehmen, ohne dabei den öffentlichen Verkehrsraum zu verlassen.

Folgender Sachverhalt lag dem Urteil zugrunde: Die Versicherte war als Altenpflegerin tätig. Ihre Wohnung lag ca. 40 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt. Am Unfalltag fuhr sie nach Arbeitsende zu ihrem Bekannten, um dort ihr freies Wochenende zu verbringen. Die Wohnung des Bekannten lag rd. 44 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt. Auf dem Weg dorthin legte sie einen Zwischenhalt ein, um in einem nahe der Straße liegenden Geschäft einzukaufen. Sie parkte an der rechten Straßenseite, überquerte die Straße (in Richtung des Geschäftes), wurde von einem PKW erfasst und dabei schwer verletzt.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch Wegeunfälle versichert, die sich auf dem unmittelbaren Weg von der Wohnung des

Arbeitnehmers zur Arbeitsstätte oder zurück ereignen. Versichert ist grundsätzlich nur der unmittelbare Weg (also keine Abwege oder Umwege). Anerkannt werden jedoch auch Wege vom und zum sogenannten Dritten Ort (einem anderen Ort als die eigene Wohnung), wenn die Länge des Weges zu diesem Dritten Ort in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise zurückgelegten Weg zur Arbeitsstätte und zurück steht.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass auch der Weg von der Arbeitsstätte zum Bekannten versichert ist, da die Länge des Weges nicht wesentlich von der Länge des Weges zwischen Arbeitsstätte und Wohnung abwich.

Ein Unfall, der sich im Straßenraum auf dem Verbindungsweg zwischen Arbeitsstätte und der Wohnung des Bekannten ereignet hätte, wäre daher versichert gewesen.

Kein Wegeunfall bei privater Unterbrechung

Eine Unterbrechung dieses Weges, die ausschließlich oder überwiegend eigenwirtschaftlichen Zielen dient und daher in keinem unmittelbaren Zusammenhang mehr mit der Arbeit steht, führt zum Ausschluss des Versicherungsschutzes. Private Einkäufe, Behördengänge usw. auf dem Arbeits- bzw. Heimweg sind nicht versichert.

Unterbrechungen, bei denen die private Besorgung unmittelbar im Bereich des Weges liegt und ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung gleichsam „im Vorbeigehen“ erledigt werden kann, sind dagegen versichert. (Beispiel: Besorgen von Zigaretten aus einem Automaten am Straßenrand auf dem Fußweg; Hilfe beim Hineinheben eines Kinderwagens in einen Bus). Diese Ausnahme gilt auch weiterhin.

Nach bisheriger Rechtsprechung blieb eine Unterbrechung des Weges so lange versichert, bis der/die Versicherte den öffentlichen Straßenraum verlässt. Im vorliegenden Fall hätte dies nach früherer Rechtsprechung bedeutet, dass die Versicherte, die zwar ihr Auto bereits geparkt hatte, dann in entgegengesetzter Richtung lief, um private Besorgungen zu machen, noch unter Versicherungsschutz gestanden hätte, weil sie den Unfall im öffentlichen Straßenraum erlitt.

Diese Rechtsprechung hatte ihren Ausgangspunkt in Fällen, in denen der Versicherte den Weg von oder zur Arbeitsstätte zu Fuß zurücklegte. Es ging also darum, geringfügige private Verrichtungen im Straßenraum – wie etwa das Einwerfen eines Briefes in einem nahegelegenen Briefkasten – in den Versicherungsschutz mit einzubeziehen. Die Rechtsprechung führte aber zunehmend zu Abgrenzungsproblemen und Wertungswidersprüchen. Daher hat das BSG in diesem neuen Urteil entschieden, dass alle privaten Unterbrechungen des Arbeitsweges (außer den geringfügigen) in jedem Fall zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes führen, unabhängig davon, ob sich der Versicherte dabei noch im öffentlichen Straßenraum befindet oder nicht.

Urteil vom 9. Dezember 2003 – B 2 U 23/03 R –



wird hier unterstellt. Beim Abschluss von Lebensversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen verlangen die privaten Versicherungsunternehmen Auskünfte über den Gesundheitszustand, eventuell vorbestehende Krankheiten oder besondere Risiken und bitten um Angaben des behandelnden Arztes.

Mutmaßliche Einwilligung

Bei einem lebensbedrohlich erkrankten oder verletzten Patienten, der zum Beispiel ohne Bewusstsein ist, kann der Arzt aufgrund bestimmter Umstände davon ausgehen, dass der Patient seine Einwilligung zur Offenbarung gegenüber nahen Angehörigen geben würde, wenn er hierzu in der Lage wäre.

Offenbarungsbefugnis durch gesetzliche Bestimmungen

Wenn ein Beschäftigter nach einem Arbeitsunfall Heilbehandlung und/oder Geldleistungen über die gesetzliche Unfallversicherung erhält, benötigt diese Angaben über seinen aktuellen Gesundheitszustand und frühere Verletzungen oder Erkrankungen. Nur so kann sie über die wirksamsten Heilbehandlungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgesehenen Leistungen entscheiden. Daher sind die an der Behandlung beteiligten Ärzte der Berufsgenossenschaft gegenüber nach § 201 Sozialgesetzbuch VII zur Auskunft verpflichtet. Aber auch Ärzte und Zahnärzte, die nicht an der Heilbehandlung beteiligt sind, sind gesetzlich verpflichtet, über den Zustand des Patienten sowie über gegenwärtige und frühere Erkrankungen des Versicherten zu berichten, soweit dies für die Heilbehandlung und den Erhalt von Sozialleistungen erforderlich ist. Der Versicherte muss über dieses Auskunftsverlangen der Berufsgenossenschaft unterrichtet werden. Hat ein Arzt den Verdacht, dass die Erkrankung eines Patienten beruflich verursacht ist, hat er eine Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 der Berufskrankheiten-Verordnung. Dieser Pflicht muss der Arzt sogar gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Betroffenen nachkommen.

Bei bestimmten übertragbaren Krankheiten beugt das Infektionsschutzgesetz einer Weiterverbreitung vor: Es verlangt, dass der feststellende Arzt innerhalb von 24 Stunden die persönlichen und medizinischen Patientendaten an das zuständige Gesundheitsamt weitergibt.

Rechtfertigender Notstand nach § 34 Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch erlaubt es einem Arzt, ein Patientengeheimnis zu offenbaren, wenn er im Rahmen einer Interessenabwägung zu der Überzeugung gelangt, dass ein Schaden entweder von dem Betroffenen selbst (zum Beispiel bei angekündigtem Selbstmord) oder einem Dritten (zum Beispiel bei einer geplanten Straftat) abgewen-

Ärztliche Schweigepflicht – Worüber darf der Arzt reden?

Der Eid des Hippokrates verpflichtete jeden Arzt, über alles, was ihm als Arzt während oder außerhalb der Behandlung anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Jeder, der sich in ärztliche Behandlung begibt, kann daher davon ausgehen, dass keine Angaben oder Untersuchungsbefunde über ihn anderen bekannt werden, sofern er diesem nicht zugestimmt hat. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über den Tod des Patienten hinaus.

Die ärztliche Schweigepflicht gilt im Berufsrecht der Ärzte als entscheidende Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient und geht weit in die früheren Jahrhunderte zurück. Aufgrund ihrer Bedeutung ist sie auch im Strafgesetzbuch verankert.

- ▶ Bei einem ausdrücklichen oder schlüssigen Einverständnis,
- ▶ bei mutmaßlicher Einwilligung,
- ▶ bei gesetzlichen Offenbarungsverpflichtungen,
- ▶ bei rechtfertigendem Notstand nach dem Strafgesetzbuch.

Ausdrückliches oder offensichtlich stillschweigendes Einverständnis

Der Patient kann den Arzt von der Schweigepflicht entbinden und ihm damit gestatten, Untersuchungsbefunde oder sonstige Angaben über ihn an bestimmte Personen oder Stellen weiterzugeben. Ein Bewerber für einen Arbeitsplatz, der sich einer Einstellungsuntersuchung unterzieht, weiß, dass das Ergebnis dieser Untersuchung an den zukünftigen Arbeitgeber weitergegeben wird, ohne dass es hier einer ausdrücklichen Schweigepflichtentbindung bedarf. Das stillschweigend gegebene Einverständnis

– § 203 StGB –

Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, ... offenbart, dass ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zum einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Befugnis, Geheimnisse im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand zu offenbaren, besteht nur in ganz wenigen Fällen:


det werden muss. Der Arzt muss in jedem konkreten Fall selbst und eigenverantwortlich entscheiden, welches Rechtsgut objektiv wichtiger einzuschätzen ist.

Keine Offenbarungsbefugnis bei vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Bei bestimmten Tätigkeiten sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gesetzlich oder durch andere Arbeitsschutzvorschriften vorgeschrieben. Der Betriebsarzt ist dann verpflichtet, dem Arbeitgeber mitzuteilen, ob der Mitarbeiter für die Tätigkeit geeignet, nicht geeignet oder bedingt geeignet ist. Er stellt eine Bescheinigung über die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters (sog. „ärztliche Bescheinigung“) aus. Diese

benötigt der Arbeitgeber auch, um seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschäftigten nachzukommen. Die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Untersuchung dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden. Bestehen bei einem Mitarbeiter gesundheitliche Bedenken, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, berät der Betriebsarzt individuell über mögliche arbeitsplatzbezogene Veränderungen. Falls der Beschäftigte der Weitergabe von Erkenntnissen aus der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ausdrücklich widerspricht, muss der Betriebsarzt dies berücksichtigen.

Lässt sich ein Arbeitnehmer freiwillig bei einer vom Arbeitgeber über den Betriebsarzt angebotenen arbeitsmedizinischen Untersuchung durchchecken, darf der Betriebs-

arzt generell keine Erkenntnisse daraus an den Arbeitgeber weiterleiten. Nur wenn sich unmittelbare Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Personen durch den Gesundheitszustand des Untersuchten zeigen, darf der Betriebsarzt den Arbeitgeber gegen den Willen des Untersuchten hierüber informieren. Grundsätzlich beschränkt sich damit die Offenbarungsberechtigung des Betriebsarztes auf die für den Arbeitseinsatz des Beschäftigten und damit für den Arbeitgeber entscheidend wichtigen Grundinformationen: Ein Arbeitnehmer darf zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nur an einem bestimmten Arbeitsplatz beschäftigt werden oder nur bei Verwendung besonderer Schutzmaßnahmen. Weitergehende Mitteilungen sind unzulässig. 

Neuer Begriff * Neue Pflicht * Neue Chance Betriebliches Eingliederungsmanagement

Wenn Beschäftigte lange oder wiederholt arbeitsunfähig waren, so haben sich verantwortungsbewusste Arbeitgeber und Vorgesetzte auch schon früher um deren Wiedereingliederung in das Arbeitsleben gekümmert. Inzwischen aber hat der Gesetzgeber jeden Arbeitgeber zu solchen Maßnahmen gesetzlich verpflichtet, und zwar durch den neuen, umfangreichen § 84 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX – siehe Textfeld).

Obwohl das SGB IX die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt, beschränkt sich der genannte Absatz nach Wortlaut und Zweck nicht auf diesen Personenkreis, sondern gilt für alle Beschäftigten. Dabei ist für die neue gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers unerheblich, ob die sechswöchige Arbeitsunfähigkeit eines/einer Beschäftigten im Jahresverlauf zusammenhängend vorlag oder sich auf mehrere Zeiträume verteilte. Auch die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie dem Arbeitgeber bekannt ist, spielt keine Rolle.

Eine Chance für das Unternehmen

Betriebliche Präventionsmaßnahmen haben das Ziel, die Leistungsfähigkeit und die Arbeitskraft der Beschäftigten zu erhalten. Hierzu wird ein verantwortungsbewusster Arbeitgeber das Krankheitsgeschehen aktiv beobachten und die betriebliche Eingliederung erkrankter Mitarbeiter veranlassen und begleiten.

Nichts anderes bezweckt das betriebliche Eingliederungsmanagement: Es macht einerseits die Verantwortung des Arbeitgebers deutlich und trägt andererseits dazu bei, den Leistungsabfall erkrankter Mitarbeiter frühzeitig zu erkennen. So können geeignete Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden und erforderliche Leistungen verschiedener Stellen (Krankenkasse, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundes-

agentur für Arbeit, Integrationsamt usw.) werden zusammengeführt und aufeinander abgestimmt.

Auf diese Weise entlastet der Arbeitgeber durch sein konzentriertes Vorgehen alle Beteiligten:

- Er verbessert die Leistungsfähigkeit seiner Beschäftigten.
- Er erhält die Arbeitskraft seiner Beschäftigten.
- Er reduziert seine Personalkosten.
- Er erhöht die Wettbewerbsfähigkeit seines Unternehmens.
- Er entlastet die Sozialsysteme.

Die Bemühungen des Arbeitgebers stoßen allerdings dort an ihre Grenzen, wo sich der betroffene Beschäftigte dem Eingliederungsmanagement verweigert oder wo es für nicht sinnvoll oder für überflüssig hält, weil er sich beispielsweise gut eingegliedert

fühlt und keinen Bedarf für weitere Verbesserungen sieht. Da die möglichen Maßnahmen einer Wiedereingliederung nur gemeinsam mit dem Erkrankten besprochen und umgesetzt werden können, setzen solche Maßnahmen laut Gesetz die „Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person“ voraus.

Am Ende von § 84 Abs. 2 SGB IX erweitert der Gesetzgeber den Aufgabenkatalog von Betriebs- und Personalrat sowie Schwerbehindertenvertretung um das Recht, Maßnahmen des Eingliederungsmanagements zu verlangen, und um die Pflicht, über die Aufgabenerfüllung durch den Arbeitgeber zu wachen.

Ihre BG unterstützt Sie

Nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kümmern sich die Berufsgenossenschaften aktiv darum, die Arbeitskraft von Beschäftigten wiederherzustellen – betriebsnah, unbürokratisch und ohne Antrag. Dabei erhalten die Beschäftigten alle Leistungen, die

§ 84 ABSATZ 2 SGB IX

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen.

Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie

auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden.

Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

zur Wiederherstellung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und betrieblichen Eingliederung geeignet sind. Darüber hinaus beraten die Berufsgenossenschaften die Unternehmen, wie sie ihre Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren schützen können, die mit der Arbeit zusammenhängen.

Diese Kernkompetenzen der Berufsgenossenschaften sind die Grundlage dafür, die Unternehmen auch beim betrieblichen Eingliederungsmanagement zu unterstützen. Daher berät die BG Sie gern,

- wie Sie betriebliches Eingliederungsmanagement in Ihrem Unternehmen einführen und
- wie Sie Beschäftigte konkret auf ihre Krankheit ansprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen.



Gerade bei außerberuflich erworbenen Erkrankungen kommen häufig verschiedene Leistungsträger in Betracht. Deshalb ist Ihnen die BG behilflich

- bei der Suche nach dem richtigen Ansprechpartner und
- bei der Anpassung von Arbeitsplätzen an die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Beschäftigten.

Auf Wunsch kommen die Experten der BG hierzu auch in Ihren Betrieb. Die Beratungsfunktion vor Ort nehmen dann meist die Technischen Aufsichtspersonen wahr, die jeweils für Ihr Unternehmen zuständig sind und deshalb die betrieblichen Gegebenheiten am Besten kennen.

Bei Fragen oder Beratungswünschen erreichen Sie die BGFW unter Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Tel. (0211) 9335-0 oder (für die neuen Bundesländer) Postfach 970462, 14443 Potsdam, Tel. (0331) 64997-0.

Bandscheibenvorfall und Sehnenriss Bei der Arbeit passiert – und trotzdem kein Arbeitsunfall?

Wer bei seiner Arbeit ein Gerät oder eine Kiste anhebt und einen Bandscheibenvorfall erleidet, muss häufig feststellen: Die Berufsgenossenschaft erkennt dieses Schadensereignis nicht als Arbeitsunfall an, sondern verweist auf die Zuständigkeit der Krankenkasse. Sie begründet ihre Ablehnung damit, dass der betreffende Arbeitsvorgang für den Schadenseintritt nicht die wesentliche Ursache gewesen ist und eine erhebliche Vorschädigung bestanden habe. Besonders für Versicherte, die von einer Vorschädigung bisher nichts bemerkt hatten, ist dies nur schwer verständlich. Was ist der Grund für diese Entscheidung?

Das Kriterium „wesentliche Ursache“

Zuständig für das allgemeine Verletzungs- und Erkrankungsrisiko jedes Versicherten ist seine Krankenversicherung. Ihre Beiträge teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Weil nämlich für den Gesundheitsschaden eines Arbeitnehmers auch die Bedingungen des Arbeitslebens mitursächlich sein können, soll der Arbeitgeber die Krankenversicherung mitfinanzieren und so die Kosten für das allgemeine Erkrankungsrisiko mittragen (gemischt finanziertes, allgemeines System). Gleiches gilt für Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung dagegen wird als einziger Zweig der Sozialversicherung allein durch die Arbeitgeber finanziert, weil sie die eventuelle Haftung eines Unternehmers für eine gesundheitliche Schädigung seiner Beschäftigten abzulösen hat. Deshalb kann und darf dieses Versicherungssystem auch nur dann eingreifen, wenn der Schaden allein oder zumindest im allein wesentlichen Maße durch die betrieblichen Umstände verursacht worden ist (einseitig finanziertes Sondersystem).

Daher hat der Gesetzgeber in § 8 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII – Recht der Unfallversicherung) bestimmt: Ein Arbeitsunfall liegt nur vor, wenn ein Versicherter einen Gesundheitsschaden „infolge“ seiner versicherten Tätigkeit erleidet. Der Gesundheitsschaden darf also nicht die Folge außerbetrieblicher Umstände sein, nicht die Folge körper eigener Vorgänge oder einer Allgemeinerkrankung – dann nämlich fällt er nicht in das Sondersystem Unfallversicherung, sondern in den Bereich der allgemeinen Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung.

Die Abgrenzung in der Praxis

Ob betriebliche Umstände die allein wesentliche Ursache für einen Gesundheitsschaden

sind, kann die BG in den meisten Fällen auch ohne nähere medizinische Prüfung feststellen. Weitgehend handelt es sich nämlich um Verletzungen, die typischerweise gerade bei der versicherten Tätigkeit entstehen können, die der Verletzte beim Schadenseintritt verrichtete. So kommt es in den weitaus meisten Versicherungsfällen der BGFW zur Anerkennung der gemeldeten Verletzung als Unfallfolge.

Lediglich in einem geringen Bruchteil der gemeldeten Fälle ist der Ursachenzusammenhang zu prüfen. War der geschilderte Schadenshergang generell geeignet, die aufgetretene Verletzung ihrer Art und ihrer Schwere nach zu verursachen? Dabei kommt es nicht nur darauf an, die erhobenen ärztlichen Befunde zu beurteilen, sondern vor allem die anatomischen Gegebenheiten und die biomechanischen Abläufe im Verletzungsbereich zu berücksichtigen.

Die Sachbearbeiter/innen der BG kennen die Problembereiche. Sie holen in Zweifelsfällen die beratende Stellungnahme eines erfahrenen Facharztes ein oder veranlassen eine Begutachtung des Verletzten. Häufig zeigt sich dabei, dass im konkreten Fall die Gewalteinwirkung nicht geeignet war, die eingetretene Verletzung zu verursachen, weil sie entweder nicht stark genug war oder weil sie eine andere Zielrichtung hatte. Beispielhaft sind folgende Ereignisse:

- ▶ Beim bloßen Stolpern reißt an der Ferse die Achillessehne.
- ▶ Beim Sturz auf den nach vorn gestreckten Arm oder bei einem Aufprall mit der Schulter reißt eine Sehne des Schultergelenks (Rotatorenmanschette).
- ▶ Beim Heben und Tragen einer Last reißt die Bizepssehne, ohne dass vorher der Arm muskel erlahmte.
- ▶ Beim Aufheben eines Werkzeugs tritt ein Bandscheibenvorfall (Hexenschuss) ein.
- ▶ Bei einer Prellung oder Verdrehung des Knies reißt der Innenmeniskus, ohne dass gleichzeitig der ihn schützende umgebende Kapselbandapparat geschädigt wird.

Meist ist in derartigen Fällen die Anerkennung der Hauptverletzung abzulehnen, weil es an einem geeigneten Wirkungsmechanismus der Gewalteinwirkung fehlt. Die BG kann nur Begleitbeschwerden wie Prellung oder Zerrung anerkennen und folglich die Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit nur für eine kurze Zeit als unfallbedingt bestätigen. Darüber hinaus gehende Zeiträume fallen in den Bereich der Krankenversicherung.

Die Vorschädigung


Selbst wenn aber in einem konkreten Fall die Gewalteinwirkung generell geeignet war, die Verletzung herbeizuführen, so kann es dennoch vorkommen, dass nicht diese Gewalteinwirkung die wesentliche Ursache für die Verletzung war, sondern ein nachgewiesener Vorschaden. War dieser Vorschaden so schwerwiegend, dass er bei jeder alltäglichen Verrichtung hätte ausgelöst werden und zu Tage treten können, dann beruht der Schadenseintritt nicht allein wesentlich auf der beruflichen Tätigkeit, sondern ist eher zufällig während eines Arbeitsvorgangs erfolgt. Naturgemäß ist auch in einem solchen Fall nicht die Unfallversicherung, sondern die Krankenversicherung zuständig.

Beispiel: Nach einer Gewalteinwirkung, die grundsätzlich zum Riss der betroffenen Sehne führen kann, zeigen die ärztlichen Befunde, dass das Faserbündel der Sehne schon vor dem Schadensereignis sehr stark aufgefasert war. Wie bei einem Tau, das an einer Stelle stark ausgefranst ist, war die verbliebene Verbindung der Restfasern schon so dünn gewesen, dass sie jederzeit und bei jeder alltäglichen Belastung reißen konnte. Dann liegt nicht in dieser zufälligen Belastung, sondern in der Vorschädigung die wesentliche Ursache für den Riss.

Wenn in solchen Fällen die Versicherten mit Unverständnis reagieren und erwidern, dass



sie doch vor dem Schadensereignis keinerlei Beschwerden verspürt hatten, so ist dies durchaus nachvollziehbar. Immerhin hatte die stark vorgeschädigte Sehne ihre Funktion noch erfüllen können, so lange die Restfasern die Verbindung aufrecht erhielten. Folglich bemerkt der Betroffene meist nichts von solchen alters- oder verschleißbeding-

ten Veränderungen, bis es zum endgültigen Zerreißen des Gewebes kommt. Auch wenn dieser Schaden während eines Arbeitsvorgangs eintritt, so ändert dies aber nichts daran, dass seine wesentliche Ursache in der Vorschädigung liegt – mit der Folge, dass nicht die BG die Behandlungskosten übernimmt, sondern die Krankenkasse. 

Anzeige

Durch schwenkbare Galgen mit einer Lastenwinde werden Belastungen durch schweres Heben beim Ziehen von Pumpen und Umwälzeinrichtungen aus Becken vermieden.



ABWASSERTECHNISCHE A



Reinigungsarbeiten werden von sicheren Standplätzen ausgeführt.



Um Gefährdungen durch unverbranntes Gas oder Flammen zu vermeiden, muss ein ausreichender Abstand zwischen der Gasfackel und den Arbeitsplätzen, Gebäuden und Verkehrswegen eingehalten werden.



An diesem Becken wurde die Absturz-sicherung auf 1 m Höhe mit Geländern nachgerüstet. Um Scher- und Quetschgefahren zu vermeiden, wurde der Aufstieg ebenfalls umgebaut.

Geöffnete Schacht- und Montageöffnungen müssen wie hier z. B. durch Gitterroste gegen Absturz gesichert sein. Auch beim Öffnen der Abdeckung wird hier die Absturzgefahr verhindert.

ANLAGEN



Bei Tätigkeiten an Anlagen mit Säuren und Laugen sind als Erste-Hilfe-Einrichtungen Notdusche und Augendusche vorzusehen. Bei Verwendung von Augenspülflaschen muss auf das Haltbarkeitsdatum der Flüssigkeit geachtet werden.

Gefahrstellen durch bewegte Teile sind am Rechen durch Abdeckungen gesichert und gekennzeichnet. Auf den automatischen Anlauf wird hingewiesen.



Gefährdungen in Abwasserbehandlungsanlagen

Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen beim Betrieb von Kläranlagen bei vielfältigen Tätigkeiten wie z. B. Kontroll-/Überwachungsarbeiten, Reinigungsarbeiten und vor allem bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen Anlagen. Um Betriebsstörungen und Ausfallzeiten von Beschäftigten als Folge von Unfällen und Erkrankungen zu verhindern, muss der



Unternehmer schon im Vorfeld mögliche Gefährdungen ermitteln und beurteilen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Folgenden werden die wesentlichen Gefährdungen aufgezeigt und beispielhaft Schutzmaßnahmen beschrieben.

Mechanische Gefährdungen

Einen Unfallschwerpunkt auf abwassertechnischen Anlagen - 1/3 der meldepflichtigen Unfälle - stellen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle (SRS-Unfälle) dar.

Gerade auf Verkehrswegen im Freien bestehen häufig witterungsbedingt Gefährdungen durch Nässe, Eis und Schnee oder durch unzureichende Beleuchtung. Häufig finden sich auch Stolperstellen in Verkehrswegen, z. B. verursacht durch bauliche Setzungen, provisorisch verlegte Leitungen und Schläuche, nicht bündig aufliegende Gitterroste oder Schachtabdeckungen.

In Betriebsräumen mit Rechenanlagen, Zentrifugen, Pressen und Pumpen besteht

durch Verunreinigung mit Wasser, Schlamm oder Fett häufig Rutschgefahr.

An im Freien gelegenen Arbeitsplätzen können Absturzgefährdungen entstehen, weil an Montageöffnungen, Schächten, Becken oder Gerinnen gearbeitet wird, an denen Geländer oder Abdeckungen fehlen.

Hinweise zur Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen im Freien von abwas-

sertechnischen Anlagen finden sich in „**betrifft sicherheit**“ 1/04 sowie in der **Unfallverhütungsvorschrift BGV C5 „Abwassertechnische Anlagen“**, die sicherheitstechnische Anforderungen an Verkehrswege und Arbeitsplätze enthält, um SRS-Unfälle und andere Unfallrisiken und Belastungen zu vermeiden.

Gefährdungen durch Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen finden sich häufig an unzureichend gesicherten bewegten Maschinenteilen wie z. B. Rechenanlagen, Räumbrücken, Pressen für Rechengut und Schlamm. Dies gilt vor allem dann, wenn Abdeckungen zu Reinigungsarbeiten oder zur Störungsbeseitigung entfernt werden. Insbesondere an automatisch anlaufenden Maschinen dürfen ohne Sicherungsmaßnahmen wie Freischalten und gegen Wiedereinschalten keine Arbeiten durchgeführt werden.

Elektrische Gefährdung

Gefährdungen durch elektrischen Strom bestehen z. B. bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung elektrischer Geräte bzw. Benutzung für den Einsatzbereich ungeeigneter Geräte. Erhöhte elektrische Gefährdung besteht immer dann, wenn Räume eng und leitfähig sind, wie z. B. Schächte und Kanäle oder auch Stahlkonstruktionen wie Stege, Podeste und Brücken sowie Betriebsräume mit kompakt gebauten Anlagenteilen wie Pumpenkeller u. ä.

In diesen Bereichen dürfen Geräte nur mit Kleinspannung oder Schutztrennung betrieben werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen wie z. B. Schaltschränke, Trafostationen u. a. gehören grundsätzlich in die Hände von Elektrofachkräften. Bestimmte Arbeiten an Anlagen bis 1000 Volt dürfen aber auch von Fachkräften für Abwassertechnik und elek-

trotechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

Zur elektrischen Sicherheit tragen auch die wiederholenden Prüfungen aller elektrischen Anlagen und Geräte bei sowie die Einbeziehung aller Metallteile wie z. B. Geländer, Rohrleitungen und Behälter in den Potentialausgleich.

Chemische Gefährdung

Bei der Abwasserreinigung werden Gefahrstoffe wie z. B. Flockungsmittel und andere Betriebshilfsstoffe eingesetzt. Im Rahmen von Kontroll- und Wartungsarbeiten, vor allem an den Lager- und Dosieranlagen dieser Stoffe, bestehen Gefährdungen für die Beschäftigten. Gemäß der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss der Unternehmer für diese Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und Schutzstufen festlegen. Bei den eingesetzten Stoffen wie z. B. Fe₃C oder Polymerlösungen handelt es sich meist um ätzende oder reizende Stoffe, die der Schutzstufe II zuzuordnen sind.

Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren und Schutzmaßnahmen wie Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie Erste Hilfe-Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Mit dem Auftreten gesundheitsgefährlicher Atmosphäre muss in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen wie Schächten, Kanälen und anderen unterirdischen Bauwerken oder Behältern gerechnet werden. Durch Fäulnisprozesse entstehen das sehr giftige Gas Schwefelwasserstoff (H₂S) sowie Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Sauerstoffmangel. Durch unzulässige Einleitungen und undichte Systeme können ebenfalls Gefahrstoffe eindringen. Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials ist das Einsteigen und Arbeiten in umschlossenen Räumen nur unter Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entsprechend der **BGR 126 „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“** zulässig (siehe auch „**betrifft sicherheit**“ 1/00).

Brand- und Explosionsgefährdungen

Durch unzulässig in die Kanalisation eingeleitete brennbare Flüssigkeiten wie Benzin besteht auch in den Einlaufbereichen der Kläranlagen wie z. B. in Einlaufbauwerken, Pumpwerken und Rechenanlagen Explosionsgefahr. Mit Explosionsgefahren durch Faulgas muss bei der Schlammfäulung und allen nachgeschalteten Faulgas führenden Anlagenteilen, aber auch bei langen Verweilzeiten von Abwasser oder Klärschlamm in der Abwasserbehandlungsanlage gerechnet werden. Hilfestellung für die Beurtei-

lung der Explosionsgefahr und die Zoneneinteilung bietet die BGI 5033 **„Beispielsammlung Explosionsschutzmaßnahmen bei der Arbeit im Bereich von abwassertechnischen Anlagen“**.

In der Unfallverhütungsvorschrift BGV C5 **„Abwassertechnische Anlagen“** sind Anforderungen an Lüftungstechnische Maßnahmen, die Überwachung der Gaskonzentration sowie die technische Dichtheit von Faulgasanlagen als primäre Explosionsschutzmaßnahmen enthalten.

Explosionsgefährdete Bereiche einer Abwasserbehandlungsanlage sind in einem Ex-Zonen-Plan darzustellen.

Gemäß Betriebsicherheitsverordnung ist ein Explosionsschutzdokument mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Gefährdungsbeurteilung,
- Schutzkonzept,
- Zoneneinteilung und Dokumentation,
- Organisatorische Maßnahmen (Unterweisung der Arbeitnehmer, schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben, Kennzeichnung).

Biologische Gefährdung

Abwasser enthält eine Vielzahl von Viren und Bakterien, die bei den Beschäftigten zu Erkrankungen führen können. Über Erkrankungsrisiken und wirksame Schutzmaßnahmen gibt die TRBA 220 **„Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“** Hinweise. Ein wirksamer Schutz ist die Einhaltung aller Hygienemaßnahmen. Der Unternehmer muss hierfür die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen wie z. B. Schwarz-Weiß-Anlagen, Stiefelwaschanlagen, Handwaschgelegenheiten sowie Reinigungs-, Schutz- und Desinfektionsmittel gemäß Hautschutzplan. Unmittelbarer Kontakt mit Abwasser ist

durch das Tragen von geeigneter Schutzkleidung zu vermeiden. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung sowie Impfschutz ist den Beschäftigten anzubieten.

Gefährdung durch Lärm

Eine Gefährdung durch gehörschädigenden Lärm besteht bei Tätigkeiten z. B. in Zentrifugenräumen, Gebläsestationen, BHKW-Anlagen und anderen Betriebsräumen. Auch wenn dort nur Kontroll- und Inspektionsarbeiten von kurzer Dauer ausgeführt

Bereitstellung bei Lärmeinwirkung über 80 dB(A), Tragepflicht bereits ab 85 dB(A).

Gesundheitsgefährdung durch Heben und Tragen von Lasten

Um Gesundheitsgefahren durch schweres Heben und Tragen bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den verschiedenen Anlagen und Aggregaten zu vermeiden, sind geeignete Hebeeinrichtungen zu verwenden. Dies können z. B. zum Ziehen von Pumpen aus Schächten und Becken



werden, haben die Mitarbeiter Gehörschutz zu tragen. Lärmschwerhörigkeit ist immer noch die am häufigsten angezeigte Berufskrankheit. Die Schädigung des Gehörs durch Lärm entsteht über Jahre und ist irreversibel.

Durch die neue EG Richtlinie „Lärm“ werden die bisherigen Grenzwerte um 5 dB(A) abgesenkt. Künftig gilt für Gehörschutz:

fest angebrachte oder versetzbare Krane sein.

Wenn eine ausreichende Standfläche vorhanden ist, können auch Fahrzeuge mit schwenk- und teleskopierbarem Ausleger eingesetzt werden. In Betriebs- und Maschinenräumen sind z. B. Deckenkrane, Träger für Laufkatzen oder Lasthaken als Anschlagpunkte sowie in schwer zugänglichen Anlageteilen mobile Transporthilfen vorzusehen. Für schwere Schachtabdeckungen, sofern sie nicht mit Gasdruckfedern versehen sind, sind Deckelhebergeräte zu verwenden.

Zusammenfassung

Die wesentlichen Gefährdungen, denen Beschäftigte auf Abwasserbehandlungsanlagen ausgesetzt sind, wurden beschrieben. Eine ausführliche Zusammenstellung findet sich im **Gefährdungs-Check für abwassertechnische Anlagen**, der für den Unternehmer als Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz erstellt wurde.

Um trotz der vielfältigen Gefährdungen sicheres und gesundes Arbeiten zu ermöglichen, müssen die Beschäftigten regelmäßig über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Hierfür bietet die BGFW den betrieblich Verantwortlichen die praxisnahe Unterweisungshilfe **„Sicherheit und Gesundheitsschutz in abwassertechnischen Anlagen“** an.



Die blau geschriebenen Literaturhinweise finden Sie im Internet unter:

www.bgfw.de → **Information** → **Abwasserentsorgung** → **Abwasser**

Schwimmbeckenreinigung

Eine etwas andere Reinigungsmethode

Das zu reinigende Objekt ist ein Sportbecken mit den Maßen 25 Meter x 16,66 Meter und einer Wassertiefe beginnend bei 2,20 Meter und abfallend bis 5,30 Meter.

Bedingt durch die Tiefe und die großflächige, steile Schräge des Sportbeckens im Stadtbad Rheydt stellten wir uns jedes Jahr immer wieder die Frage, wie wir am sichersten und einfachsten die Reinigung durchführen könnten. Viele Jahre standen bei der Reinigung des Beckens ausschließlich Schnelligkeit und Sauberkeit im Vordergrund. Dies haben die Mitarbeiter auch sehr gut umgesetzt - leider zu Lasten der Arbeitssicherheit, die nicht immer in dem erforderlichen Maße berücksichtigt wurde.

Von den Mitarbeitern selbst kam der Wunsch, die Arbeit in dieser Form nicht mehr durchführen zu wollen, da zu viele Sicherheitsmängel vorhanden waren (keine Absturzsicherungen, kein sicherer Stand auf der Schräge, Überkopfarbeit unter Einsatz von Chemikalien, kein sicherer Ein- und Ausstieg ins Becken etc.).

Der leitende Schwimmmeister des Bades startete den Versuch, mit Hilfe eines Bootes

das Becken zu reinigen. Dieser Versuch gelang recht gut, so dass diese Methode im Rahmen einer Praktikumsarbeit zur Sicherheitsfachkräfteausbildung optimiert wurde. Das Ergebnis wird nun an Hand einiger Bilder vorgestellt.

Erste Schritte:



Das Schlauchboot wurde ins Wasser gelassen und das Beckenwasser langsam bis ca. 1,25 Meter abgesenkt

Beckensicherung:



Das Becken wurde dann mit Flatterband und Absperrvorrichtungen in einem Abstand von ca. 50 Zentimeter nach ZH1/111 „Bäder“ von der Beckenkante gegen Absturz gesichert. Es wurde Wert darauf gelegt, dass die umliegenden Laufwege - soweit dies möglich war - freigehalten wur-

den. Das benötigte Arbeitsmaterial wurde an einem gut zugänglichen und schnell erreichbaren Platz in der Schwimmhalle bereitgehalten.

Dienst-, Schutzkleidung und Reinigungsmaterialien:



Es wurden keine elektrischen Geräte eingesetzt. Zur Dienst- und Schutzkleidung gehörten Gummistiefel, Gummihandschuhe, Schutzbrille und leichte Oberbekleidung.

Reinigungsmittel: Ein für Bäder entwickelter Bäderreiniger, Reinigungshilfsmaterialien: Schrubber, Pads, Wurzelbürste, Eimer, Schaumkanone, Wasserschlauch, Wasserabzieher.

Arbeitsplatz: Folgende Voraussetzungen musste das Boot erfüllen:

Arbeitsplatz:

Folgende Voraussetzungen musste das Boot erfüllen:



- Standsicherheit für den Mitarbeiter,
- rutschhemmender Boden im Boot

Anzeige

Anzeige

- kein Schaukeln des Bootes,
- leichter Ein- und Ausstieg der Mitarbeiter
- leichte Handhabung,
- genügend Platz für Arbeitsmaterial und Mitarbeiter,
- Befestigungsmöglichkeiten, um das Boot mit Seilen zu fixieren.

Reinigungsflächen:

Die zu reinigenden Flächen konnten problemlos vom Boot aus erreicht werden:



- ▶ Bodenschräge,
- ▶ Seitenwände,
- ▶ Rinne,
- ▶ Kopfseiten.

Reinigungsmethode und Sicherheitsmaßnahmen:



Gesichert wurde das Boot mit zwei Leinen, die von einem Mitarbeiter gehalten wurden. Während das Wasser abgelassen wurde, zog ein Mitarbeiter vom Beckenumgang aus das Boot langsam an den Beckenwänden entlang. Die Reinigung konnte so problemlos und effektiv erledigt werden.

Die zu reinigende Fläche wurde mit Reini-



gungsmittel unter Anwendung einer Schaumkanone benetzt, mechanisch bearbeitet und anschließend mit Wasser abgespritzt.

Aufstiegshilfen waren rutschfeste, grobgummierte Baumatten, die auf der Schräge abgelegt wurden. Als zusätzliche Aufstiegshilfe wurden noch lange Seile an den Startblöcken befestigt.

Somit konnten die Mitarbeiter über die Schräge zur Beckentreppe das Becken gefahrlos verlassen.

Damit die Maßnahmen durchgeführt werden konnten, war es unerlässlich, die Entscheidungsträger des Betriebes vorher zu beraten und von der neuen Reinigungsmethode zu überzeugen. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal bei den Mitarbeitern des Stadtbades



Rheydt bedanken, die die Idee, die Beckenreinigung mit Hilfe eines Bootes durchzuführen, vorgebracht haben und nach den Vorgaben der Arbeitssicherheit vorbildlich umgesetzt haben.

Fazit

- Die Methode hatte bei den Mitarbeitern eine sehr hohe Akzeptanz.
- Die Arbeit wurde in nur zwei Tagen erledigt.
- Es waren nur zwei Mitarbeiter im Einsatz
- Das Reinigungsergebnis war sehr gut.
- Das Ziel „sichere Arbeitsweisen“ zu gewährleisten wurde erreicht.
- Das Boot konnte noch in weiteren Mönchengladbacher Bädern eingesetzt werden.

Das Boot ist in unseren Bädern ein wichtiger und fester Bestandteil, die Arbeitssicherheit aktiv zu unterstützen und hilft, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhindern.

Vielleicht ist es auch in Ihrem Bad möglich, die Beckenreinigung

mit einem Boot durchzuführen. Überprüfen Sie es doch einmal.

Wilfried Sandkaulen, NVV Mönchengladbach

Anzeige

Aktionstag gegen Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch

In der Arbeitswelt sind die Beschäftigten aller gesellschaftlichen Schichten mit einer Vielzahl von Suchtkrankheiten konfrontiert. Sei es, weil sie mit Süchtigen zusammenarbeiten, weil sie selbst gefährdet oder sogar selbst suchtkrank sind.

Abhängige schädigen nicht nur die eigene Gesundheit, sondern stellen wegen des erhöhten Unfallrisikos eine Gefährdung für alle dar. Die große Zahl von Arbeits- und Verkehrsunfällen, bei denen Alkohol oder andere Rauschmittel eine Rolle spielen, bei denen tausende Menschen verletzt oder getötet werden, sind dafür ein trauriger Beweis. Vor diesem Hintergrund haben die Stadtwerke Witten beschlossen, diesem Problemfeld offensiv zu begegnen.

Auf Initiative von Horst Eisenhuth und Michael Struwe aus der Abteilung Arbeitssicherheit organisierten die Stadtwerke den Aktionstag unter dem Motto „Prävention Sucht – Alkohol, Tabletten, Drogen und Nikotin“.



Ein wichtiges Ziel dieser Veranstaltung war die Information und Sensibilisierung der Mitarbeiter für dieses Thema sowie das Aufzeigen von Hilfen für Betroffene.

Es entstand eine Informationsveranstaltung mit vielen Highlights. An dreizehn unterschiedlichen Stationen wurden den Mitarbeitern Informationen, Beratungen und Erlebniswelten zur Selbsterfahrung geboten. Den Organisatoren ist es gelungen, zahlreiche Organisationen in ein gemeinsames Konzept einzubinden.

Die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft beteiligte

sich mit einem Erlebnisparcours und Beratungsleistungen, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens von Führungskräften, an dem Aktionstag. Für die Teilnehmer war es erstaunlich festzustellen, welch großen Einfluss auf das Koordinationsvermögen Alkohol und Drogen haben können. Der Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten wurde durch das Tragen einer Brille simuliert, die die Wahrnehmung und die Koordination in ähnlicher Weise negativ



daraus resultierenden Wirkungen – eingeschränktes Sichtfeld und vermindertes Reaktionsvermögen – realitätsnah erlebt werden.

Großen Andrang fand auch die alkoholfreie Cocktailbar.

Der Aktionstag wurde von der Belegschaft sehr gut angenommen. Etwa 70 Prozent der Mitarbeiter nahmen das Angebot wahr und informierten sich an den unterschiedlichen Stationen. Hervorzuheben ist, dass alle Mit-

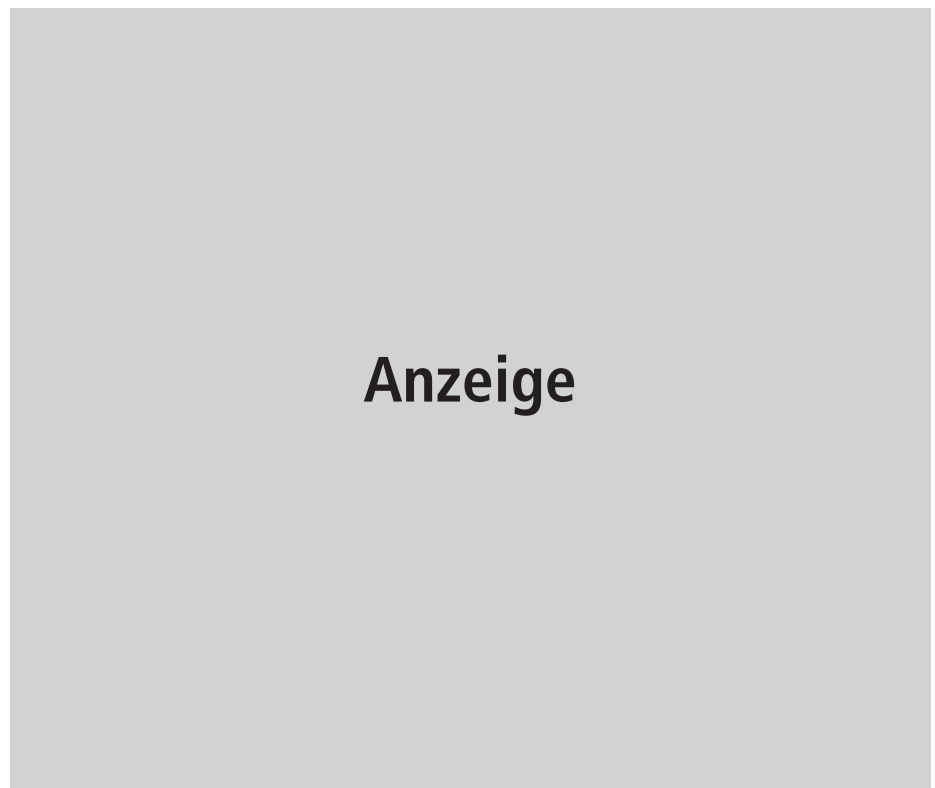


beeinflusst. Nur wenige Teilnehmer schafften es, unter diesen Voraussetzungen den Parcours fehlerlos zu bewältigen.

Einen weiteren Höhepunkt stellte der mobile Fahrsimulator dar. Hier konnte der Konsum von berauschenden Mitteln mit den

arbeiter für die Teilnahme an dem Aktionstag freigestellt wurden.

Alle Beteiligten waren über den „Informationsdurst“ der Mitarbeiter überrascht. Die Art der Informationsvermittlung wurde von allen sehr positiv beurteilt.



Neue Seminare für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte

Fachseminare „Lärm“ und „Beleuchtung“

Die Fachthemen Lärm und Beleuchtung werden im Rahmen der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft in wenigen Lehreinheiten vermittelt.

Die so erworbene Sachkunde ist für viele Aufgabenstellungen in der Arbeitswelt nicht ausreichend, um zu optimalen Lösungen zu kommen. Dies war Anlass, zwei neue Fachseminare in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft zu organisieren.

Die Seminare „Lärm am Arbeitsplatz“ und „Beleuchtung am Arbeitsplatz“ wurden als dreitägige Pilotseminare im September 2005 in Gotha durchgeführt und finden im September 2006 in Eisenach statt. Zielgruppe für beide Seminare waren und sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, die als Voll- oder Teilzeitkräfte im Unternehmen tätig sind.

Das **Lärmseminar** hat folgende Schwerpunkte:

- Einführung in das Messen von Geräuschen,
- Messerfahrung der Teilnehmer,
- rechtliche Grundlagen,
- Aufbau und Funktion des Ohres,
- Messen, Protokollieren, Beurteilen,
- Praxisbeispiele und Übungen,
- Einführung in die Lärminderung,
- Gehörschutz,
- Berufskrankheit 2301 „Lärmschwerhörigkeit“.

Für das Seminar ab 2006 wird neu aufgenommen:

- Betriebliche Umsetzung der EU-Richtlinie „Lärm“.

Die Teilnehmer sollen nach dem Seminarbesuch in der Lage sein, in ihren Unternehmen selbständig Lärmmessungen durchzuführen und die Belastungen an den jeweiligen Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu dokumentieren.

Das **Beleuchtungsseminar** soll die Teilnehmer befähigen, Beleuchtungsanlagen hinsichtlich Einhaltung der lichttechnischen Güte Merkmale zu beurteilen und messtechnisch zu überprüfen. Darüber hinaus lernen sie die Grundlagen der Beleuchtungsplanung kennen. Sie sind anschließend befähigt, die Prüfung der künstlichen Beleuchtung an Arbeitsplätzen nach BG-Grundsatz 917 durchzuführen.



Die Seminarthemen sind:

- Vorschriften und Regeln,
- lichttechnische Grundlagen,
- Gütekriterien der Beleuchtung,
- Beleuchtungsplanung,
- Beurteilung von Beleuchtungsanlagen nach rechtlichen Vorgaben,
- Messung nach DIN/EN,
- Fakultativer Wissenstest.

Beide Seminare waren erfolgreich und wurden auf Grund der langjährigen Erfahrung der Gastreferenten mit hoher Fachkompetenz durchgeführt. Dies spiegelt sich auch in den Seminarbewertungen durch die Teil-

nehmer wider. Anregungen der Teilnehmer, die Themen Lärminderung und Schallschutzmaßnahmen vertiefend zu behandeln und das Lärmseminar ggf. zu verlängern, wurden aufgenommen.

Nach eingehender Beratung im Technischen Aufsichtsdienst und nach Absprache mit Fachreferenten wird den Teilnehmern der Lärmseminare von 2005 bis 2007 angeboten, ein zusätzliches aufbauendes Fachseminar „Lärm II“ zu besuchen. Dieses Seminar wird voraussichtlich im November 2007 durchgeführt.

Die fachlichen Schwerpunkte werden sein:

- Lärminderung im Betrieb
- Raumakustische Parameter
- Schallschutzmaßnahmen
- Praktische Übungen zum Schallschutz
- Lärminderungsprogramm, konform zur neuen EU-Richtlinie
- Fakultativer Wissenstest zum Lehrinhalt beider Lärmseminare

Das Seminar soll ebenfalls drei Tage dauern. Die Termine im Jahr 2007 für alle drei Fachseminare werden im September 2006 bekannt gegeben.

Für beide Zielgruppen – Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte – können für die Fachseminare „Beleuchtung“ und „Lärm“ in Eisenach (in der 39. KW) noch Anmeldungen entgegengenommen werden.

Die Seminartermine 2006 finden Interessierte im Internet unter:

www.bgfw.de → Seminare → Seminarprogramm → Fachkräfte für Arbeitssicherheit (oder → Betriebsärzte) → Fortbildung.



Neu: Die TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen

Mit der Erstellung der neuen Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geht es voran. Die TRBS 2111 und TRBS 2111 Teil 1 sind als erste Regeln zu einer wichtigen Gefährdungsart im Bundesanzeiger und im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht worden und haben damit Gültigkeit erlangt.

Die Inhalte und Erläuterungen zur TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen –“ sind den im Arbeits- und Gesundheitsschutz Tätigen nicht unbekannt. So umfasst der Anwendungsbereich die Ermittlung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BetrSichV zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen. Ausdrücklich sind auch die Überwachungsbedürftigen Anlagen eingeschlossen, soweit sie Beschäftigten zur Benutzung bei der Arbeit bereitgestellt werden.

Gefährdungen können z. B. ausgehen von

- ▷ kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen, die frei zugänglich sind und z. B. Quetschstellen, Scherstellen, Schneid- und Stichstellen, Einzug- und Fangstellen sowie Stoßstellen bilden,
- ▷ unkontrolliert bewegten Teilen, wie umstürzende, rollende, gleitende oder herabfallende Teile oder sich lösende, berstende und wegfliegende Teile sowie unter Druck herausgeschleuderte Medien oder herausgeschleuderte Medien bzw. Arbeitsgut,
- ▷ Oberflächen, wie Ecken, Kanten, Spitzen Schneiden, hohen Oberflächenrauigkeiten, rutschigen Oberflächen,
- ▷ Stolperstellen und mobilen Arbeitsmitteln, z. B. im Zusammenhang mit Fernsteuerungen, Leitsystemen, rückwärts fahren, Fahren mit eingeschränkter Sicht, auf unbefestigtem Untergrund oder mit schwerpunktverändernder Last.

Grundlage für die Ermittlung der Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (Entwurf der TRBS 1111). Besonders zu berücksichtigen sind Betriebszustände, bei denen Schutzeinrichtungen außer Kraft gesetzt werden müssen, insbesondere beim Einrichten und Erproben, bei der Prüfung, Instandsetzung, Wartung oder Reparatur eines Arbeitsmittels.

Grundsätzlich gilt für eine Technische Regel, dass sie keine Normen als Bewertungsmaßstab enthalten soll. Die TRBS 2111 macht davon eine Ausnahme: Sie zitiert Normen, die Verfahren und Abstände aus international anerkannten anthropometrischen Daten beinhalten. Damit wurden eine Doppelregulierung sowie eine zeitintensive Doppelarbeit vermieden.

Zur Bewertung der mechanischen Gefährdungen können folgende Kriterien herangezogen werden:


- ▷ Zugänglichkeit kontrolliert bewegter Teile oder von gefährlichen Oberflächen,
- ▷ Kinetische Energie, Krafteinwirkung,
- ▷ Dauer und Häufigkeit des Kontaktes von Personen mit der Gefahrenquelle,
- ▷ Möglichkeit des Ausweichens vor der Gefahr,
- ▷ Oberflächenbeschaffenheit

In Abhängigkeit von den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen in § 4 des Arbeitsschutzgesetzes nach dem TOP-Modell zu treffen.

Die TRBS 2111 Teil 1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten Teilen –“ konkretisiert die

Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten Teilen. Inhaltlich werden hier Maßnahmen zu diesem Gefährdungsfaktor in logischer Reihenfolge (TOP-Modell) aufgezeigt. Nur diese Maßnahmen begründen die Vermutungswirkung in Bezug zur BetrSichV. Zu diesen Maßnahmen wurden jeweils Erläuterungen aufgenommen. Diese geben dem Anwender Hinweise für die betriebliche Praxis. Der Anwender ist auf die hier aufgezeigten Möglichkeiten jedoch ausdrücklich nicht beschränkt. Andere, ebenso wirksame Möglichkeiten der Umsetzung sind ausdrücklich möglich.

Beim Durcharbeiten der TRBS 2111 wird deutlich, dass sie einen hohen Abstraktionsgrad aufweist. Dies entspricht der Zielsetzung des gesamten Regelwerkes: Es ist verbindlich genug, schränkt aber den betrieblich notwendigen Freiraum nicht ein. An dieser Stelle scheint der Hinweis angebracht, insbesondere bei der fortlaufenden Gestaltung der Gefährdungsbeurteilung die Technischen Regeln zunächst unter Berücksichtigung der schon seit langem bekannten BG-Regeln und -Informationen umzusetzen. Die in den Betrieben bestehenden bisherigen Lösungen sollten mit Erscheinen der neuen TRBS nicht falsch werden. Allerdings dürfte die Suche nach besseren Lösungen an Bedeutung zunehmen.

Die Teile 2 bis 4 der TRBS 2111 sind noch in Bearbeitung. Der Entwurf des Teiles 2 beschreibt „Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen“. Der Entwurf des Teiles 3 beinhaltet „Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen“, während der Entwurf des Teiles 4 sich mit „Maßnahmen zum Schutz vor Maschinen- und Fahrzeugbewegungen“ befasst. 

Neue BG-Regel (BGR 236) „Rohrleitungsbauarbeiten“

Im Januar 2006 wurde durch die BG-Regel „Rohrleitungsbauarbeiten“ die ZH 1/559 „Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten“ ersetzt.

Dies war erforderlich, um eine Anpassung an die zahlreichen Veränderungen im Vorschriften- und Regelwerk zu erreichen.

Die BGR 236 gilt nicht für Arbeiten an Gasleitungen (siehe hierzu BGR 500, Kapitel 2.31), wohl aber für Arbeiten im Bereich von Gasleitungen.

Sie findet auch keine Anwendung auf Rohrvortriebe, Spülbohrungen und Bodenverdrängungsgeräte.

Ihr Aufbau orientiert sich an den bei Rohrleitungsbauarbeiten auftretenden

Gefährdungen (Kapitel 3).

Die Kapitel 4 – 7 beschreiben besondere Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei

- Arbeiten in Baugruben und Gräben,
- Arbeiten in Rohrleitungen und Schächten,
- Instandhaltungsarbeiten,
- Druck- und Dichtheitsprüfungen.

Im Anhang 1 sind die Mindestgrabenbreiten entsprechend DIN 4124 und DIN EN 1610 (Abwasser) aufgelistet.

Anhang 2 enthält ein Muster für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.



BGV C6 außer Kraft

Zum 31. März 2006 wurde die Unfallverhütungsvorschrift BGV C6 „Anlagen für Gase der öffentlichen Gasversorgung“ außer Kraft gesetzt. Eine Nachfolge-BGV gibt es nicht. Die wesentlichen Inhalte der BGV C6 wurden als Kapitel 2.39 in die BGR 500 überführt. Der Titel des Kapitels 2.39 lautet: „Betreiben von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“. Nicht übernommen wurden die Abschnitte

- III. Bau und Ausrüstung
 - A. Gemeinsame Bestimmungen
 - B. Besondere Bestimmungen
- VI. Ordnungswidrigkeiten
- VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen
- VIII. Inkrafttreten

Das Kapitel 2.39 der BGR 500 befasst sich nur mit Fragen des Betriebs der Gasversorgungsanlagen. Dazu zählen Betriebsanweisung, Unterweisung, Arbeiten an oder in Anlagen und Bereichen sowie Prüfungen. Die enge Verbindung zum Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ der BGR 500 ist zu beachten.

Anzeige



BG/DVR-Schwerpunktaktion „Raser kommen nicht an“

Erfreulicherweise sank die Zahl der Unfalltoten im Jahr 2005 um 8,2 Prozent auf 5382 gegenüber dem Vorjahr, die Zahl der Schwer- bzw. Leichtverletzten ist mit 433.500 jedoch noch erschreckend hoch. Die Unfallursache Nr. 1 auf Deutschlands Straßen bleibt unangemessene bzw. über-



höhte Geschwindigkeit. Dabei geht es weniger um die überschrittenen Höchstgeschwindigkeiten.

Wichtiger ist es, die Geschwindigkeit der jeweiligen Verkehrssituation anzupassen. Hierbei spielen Witterungsverhältnisse genauso eine große Rolle wie emotionale Beeinflussungen der Verkehrsteilnehmer. Das Thema der diesjährigen gemeinsamen Verkehrssicherheitsaktion der gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Deutschen

Verkehrssicherheitsrats e.V. (DVR) lautet: „Raser kommen nicht an.“ In zahlreichen Materialien und Medien wird das Thema Geschwindigkeit unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Mit der jährlichen Schwerpunktaktion, die rund 40 Millionen Versicherte in den Betrieben erreicht, möchten die Initiatoren eine erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema schaffen, eine thematische Auseinandersetzung fördern und eine Verhaltensänderung erzielen.

Erstmals werden für diese Verkehrssicherheitsaktion zusätzlich zu den klassischen Medien wie Info-Faltblätter, Plakate, Anzeigenvorlagen und Pressemappen verstärkt die sogenannten neuen Medien eingesetzt. Eine CD-ROM enthält neben einem informativen und unterhaltsamen Audioteil in Form eines Radioprogramms mit verschiedenen Interviews mit Verkehrsexperten, auch das bewährte Gewinnspiel. Ausführliche Schulungsmaterialien für die betriebliche Fortbildung und für die eigene Wissenserweiterung sind ebenfalls vorhanden. Sie vermitteln unter anderem technisches Basiswissen über Reaktionszeit und Bremsweg und erläutern verschiedenste Risikofaktoren wie Nässe und Glätte oder auch Ablenkung

und Emotionen, die beim Fahren eine Rolle spielen. Außerdem sind auf der CD-ROM Hintergrundinformationen als Textdateien verfügbar. Die CD-ROM können Sie kostenlos beziehen unter Telefon: 0211 9335-239 oder E-Mail: christiane.boensch@bgbfv.de



Darüber hinaus bietet eine umfangreiche Homepage unter www.raser-kommen-nicht-an.de ein interaktives Spiel, weitreichende Hintergrundinformationen, Diskussionsforen und aktuelle Ergänzungen zum Thema angepasste Geschwindigkeit. Die Fragen zum diesjährigen Gewinnspiel sowie Wissenswertes zum Thema stehen natürlich auch als Download zur Verfügung.

Start der Jahresaktion

Die Jahresaktion beginnt bereits am 1. Juli 2006 und endet mit dem Einsendeschluss für das Gewinnspiel am 31. Dezember 2006, bei dem 100 Teilnehmer unter anderem eine Heimkino-Anlage der Spitzenklasse und viele weitere Sachpreise gewinnen können. Die Schulungsmaterialien und Plakate sind darüber hinaus jederzeit einsetzbar.

Weitere Infos:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR)
Beueler Bahnhofplatz 16
53222 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 / 400 01-0
Telefax: +49 (0)228 / 400 01-67
E-Mail: dvr-info@dvr.de
www.dvr.de



Bedeutung von Arbeitsplatzgrenzwerten nach der neuen Gefahrstoffverordnung

Mit der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) haben alle bisherigen TRK (Technische Richtkonzentration) und diejenigen MAK (Maximale Arbeitsplatzkonzentration), die nach dem TRK-Konzept aufgestellt worden sind, keine Rechtsgrundlage mehr und sind somit ersatzlos gestrichen.

Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) werden neu aufgestellt. Grundlage dafür sind ausschließlich arbeitsmedizinisch-toxikologische Kriterien.

Der AGW ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat die Neufassung der Technischen Regel „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 900) beschlossen, die im Januar 2006 veröffentlicht wurde. Diese neue TRGS 900 enthält nur noch 263 Arbeitsplatzgrenzwerte gegenüber den bisherigen 647 Positionen, wobei auch einige der „klassischen“ MAK weggefallen sind.

Für zahlreiche am Arbeitsplatz vorkommende Gefahrstoffe existieren keine AGW. Aber auch bei Verwendung dieser Gefahrstoffe ist die Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen möglich. Ist jedoch ein AGW vorhanden, ist dieser bereits bei der Informationsermittlung zur Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen.

Als Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung bietet die neue Gefahrstoffverordnung die Schutzstufen (siehe betrifft sicherheit 02/2005).

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass

Maßnahmen der Schutzstufe 2 erforderlich sind, muss der Arbeitgeber ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Das kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen.

Wird der AGW überschritten, muss der



Auch bei Schweißarbeiten sind die Grenzwerte einzuhalten

Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung wiederholen und geeignete Schutzmaßnahmen durchführen, um den AGW einzuhalten. Wenn das trotz durchgeführter Maßnahmen nicht erreicht wird, sind unverzüg-

lich zusätzliche Schutzmaßnahmen durchzuführen.


Aber auch wenn Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, für die kein AGW existiert, muss die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen nachgewiesen werden. Werden in diesem Fall Mes-

sungen durchgeführt, dienen sie der Wirksamkeitskontrolle getroffener Schutzmaßnahmen. Als Beispiel sei eine Konzentrationsmessung zum Nachweis der erforderlichen Verringerung der Schadstoffkonzentration vor und nach der Installation einer Absaugung genannt.

Wenn Maßnahmen der Schutzstufe 3 erforderlich sind, ist bei vorhandenem Grenzwert dessen Einhaltung sicherzustellen. Zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind Messungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Anstelle der Messung kann durch eine „gleichwertige“ Nachweismethode die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes bzw. dessen Sicherstellung erfolgen, indem Tätigkeiten nach verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) durchgeführt werden, sofern sie für die entsprechende Tätigkeit vorhanden sind.

Eine weitere „gleichwertige“ Nachweismethode kann auch zum Beispiel eine Dauerüberwachungseinrichtung mit automatischer Alarmanrichtung bei Überschreitung des Grenzwertes sein.

In Bezug auf die AGW können bei Tätigkeiten mit Stoffen der Schutzstufe 4 die Maßnahmen der Schutzstufe 3 ausreichend sein, wenn es einen AGW gibt und dieser eingehalten ist oder die Tätigkeiten entsprechend VSK durchgeführt werden. 

Anzeige

Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft
Postfach 101562, 40006 Düsseldorf

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Anzeige